

Allris-Freigabe durch
Herrn Hilsendeger

Beschlussvorlage			3389/17
			öffentlich
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden i.S.v. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zur Durchführung einer Direktvergabe an die KVG Braunschweig			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.12.2019	Wirtschafts-und Steuerungsausschuss	Beschlussvorbereitung
Nichtöffentlich	18.12.2019	Verwaltungsausschuss	Beschlussvorbereitung
Öffentlich	18.12.2019	Rat der Stadt Salzgitter	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Salzgitter stimmt dem Abschluss einer "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden i.S.v. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zur Durchführung einer Direktvergabe an die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig" (KVG) zu. Der Vereinbarungsentwurf ist als Anlage beigefügt.
2. Der Rat der Stadt Salzgitter stimmt der Übertragung der Befugnis zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr vom Regionalverband Großraum Braunschweig (RVB) auf die Stadt Salzgitter in dem in § 2 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschriebenen Umfang zu.
3. Der Rat der Stadt Salzgitter benennt als Vertreter der Stadt Salzgitter in der Gruppe von Behörden den Fachbereichsleiter Beteiligungen (derzeit Herr Jens Flüge) (§ 3 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung).
4. Der Rat der Stadt Salzgitter stimmt der Ernennung des von der Stadt Salzgitter benannten Vertreters als Ansprechpartner der Gruppe von Behörden zu (§ 3 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung).
5. Der Rat der Stadt Salzgitter stimmt der Veröffentlichung der Direktvergabeabsicht im EU-Amtsblatt im Jahr 2020 zu.
6. Der Rat der Stadt Salzgitter ermächtigt die Verwaltung an der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden i.S.v. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zur Durchführung einer Direktvergabe an die KVG Braunschweig" redaktionelle sowie klarstellende Änderungen vorzunehmen.

Begründung:

Seit dem 01.01.2012 erbringt die KVG ihre Verkehrsleistungen auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) gemäß VO (EU) 1370/07 (Direktvergabe). Die Grundlage dafür war eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden i.S.v. Art 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/07 zur Durchführung der Direktvergabe (Direktvergabevereinbarung). Sowohl der öDA als auch die Direktvergabevereinbarung laufen vertragsgemäß zum 31.12.2021 nach einer 10jährigen Vertragslaufzeit aus.

Zur Sicherstellung der zukünftigen Erbringung von Verkehrsleistungen durch die KVG und der Finanzierung dieser Verkehre ist es erforderlich, Nachfolgevereinbarungen zu schließen.

Seit dem 03.12.2009 bildet die VO (EG) 1370/2007 den Rechtsrahmen für die Finanzierung von Verkehrsleistungen in Deutschland. Neben der Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens, das hier nicht in Betracht kommt, sieht die VO (EG) 1370/2007 insbesondere die sog. Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an einen internen Betreiber vor. Eine solche Direktvergabe soll der KVG zum 01.01.2022 erteilt werden.

In zeitlicher Hinsicht ist wesentlichstes Erfordernis einer Direktvergabe, dass sie spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Direktvergabezeitpunkt im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung einer Direktvergabe an die KVG zum 01.01.2022 muss daher bis zum 31.12.2020 erfolgen.

Daneben muss die Direktvergabe von der sog. zuständigen Behörde erteilt werden. Im Bedienungsgebiet der KVG und für die von der KVG gefahrenen Verkehre ist der RVB Aufgabenträger und damit grundsätzlich auch zuständige Behörde.

Gleichzeitig verlangt die VO (EG) 1370/2007, dass der sog. interne Betreiber, die KVG, von der zuständigen Behörde "kontrolliert" wird. Eine solche Kontrolle kann nur die Gesellschaftergruppe der KVG, die die Finanzierung der KVG sicherstellt, herstellen. Unabhängig davon, ob sie die Beteiligung an der KVG unmittelbar oder mittelbar über zwischengeschaltete Gesellschaften halten, handelt es sich hier um die Städte Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt und Bad Harzburg, sowie den Landkreis Helmstedt.

Nach dem Dargestellten ist es offensichtlich, dass die Städte Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt und Bad Harzburg und der Landkreis Helmstedt einerseits und der RVB andererseits die Voraussetzungen einer Direktvergabe an die KVG nur gemeinsam herstellen können. Zur Regelung dieser Zusammenarbeit, ist der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten notwendig. Die Direktvergabe soll sowohl die derzeit durch die Städte Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt und Bad Harzburg sowie den Landkreis Helmstedt finanzierten Verkehre als auch die derzeit durch den RVB finanzierten Verkehre umfassen.

Notwendig für die (erneute) Zusammenarbeit ist die o.a. gemeinsame Veröffentlichung der geplanten Direktvergabe an die KVG bis zum 31.12.2020. Der nachfolgend zu beschließende öDA (siehe BV 3390/17) muss ebenfalls vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Inhaltlich enthält die Direktvergabevereinbarung insbesondere Regelungen zur Bildung einer sog. Gruppe von Behörden, die sich aus den Städten Salzgitter, Wolfenbüttel,

Helmstedt und Bad Harzburg, dem Landkreis Helmstedt und dem RVB zusammensetzt.

Für die Bildung der Gruppe ist es notwendig, dass der RVB einen Teil seiner Zuständigkeit zur Bestellung und Finanzierung von Verkehrsleistungen auf die beteiligten Gebietskörperschaften überträgt. Der Umfang der zu übertragenden Zuständigkeit entspricht im Wesentlichen dem Finanzierungsumfang, den die finanzierenden Gesellschafter der KVG bereits zurzeit jeweils tragen. Die Übertragung endet, d.h. die Zuständigkeit fällt auf den RVB zurück, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, der Gegenstand der Direktvergabe ist, endet. Für die Verkehre, die der RVB derzeit finanziert, bleibt er zuständig.

Zur Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit im Rahmen der Gruppe von Behörden ist es erforderlich, dass jedes Gruppenmitglied einen Vertreter bestimmt, der für seine Vertretung innerhalb der Gruppe zuständig ist (sog. Behördenvertreter). Die Behördenvertreter sind insbesondere zuständig für die Erarbeitung des Entwurfs des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Dieser Aufgabenstellung ist die Behördengruppe in 2019 nachgekommen. Ein neuer öffentlicher Dienstleistungsauftrag wurde erarbeitet und liegt nachfolgend zu dieser Vorlage ebenfalls zur Beschlussfassung vor (siehe BV 3390/17).

Ein Gruppenmitglied muss als Anlaufstelle der Gruppe nach außen wie nach innen fungieren. Dieser sog. Ansprechpartner koordiniert die Zusammenarbeit der Mitglieder der Gruppe von Behörden untereinander und ist Kontaktstelle für Dritte. Ansprechpartner ist der Behördenvertreter der Stadt Salzgitter.

Neben den Regelungen zur Gruppenbildung enthält die hier zur Beschlussfassung vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung Festlegungen hinsichtlich der Schaffung wesentlicher Voraussetzungen der geplanten Direktvergabe. Die Städte Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt und Bad Harzburg und der Landkreis Helmstedt wirken darauf hin, die für eine Direktvergabe notwendigen Voraussetzungen, insbesondere die Kontrolle über die KVG, herbeizuführen und während der gesamten Laufzeit der Direktvergabe (10 Jahre) aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus sind Regelungen zur Verteilung der Finanzierung der bei der KVG entstehenden Unterdeckungen auf die Städte Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt und Bad Harzburg und den Landkreis Helmstedt einerseits sowie den RVB andererseits vorgesehen. Hier wird grundsätzlich der Status Quo abgebildet, nachdem die Gebietskörperschaften den Ausgleich der Kostenunterdeckung mit Ausnahme der vom RVB finanzierten Verkehre übernehmen.

Die hier vorgelegte Direktvergabevereinbarung soll ab dem 01.01.2022 in Kraft treten. Sie nimmt Bezug auf den Nahverkehrsplan 2020 des RVB. Der Nahverkehrsplan 2020 soll von den zuständigen Gremien des RVB Anfang Dezember 2019 beschlossen werden. Die Verwaltung wird vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzgitter über die entsprechende Beschlussfassung auf Ebene des RVB berichten.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlage: Anlage 1-Direktvergabevereinbarung-

gez. Frank Klingebiel

gez. Jens Flügge

Allris-Freigabe durch
Herrn Hilsendeger

Beschlussvorlage			3390/17 öffentlich
Weitere Durchführung der Direktvergabe an die KVG Braunschweig ab 01.01.2022			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.12.2019	Wirtschafts-und Steuerungsausschuss	Beschlussvorbereitung
Nichtöffentlich	18.12.2019	Verwaltungsausschuss	Beschlussvorbereitung
Öffentlich	18.12.2019	Rat der Stadt Salzgitter	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Salzgitter stimmt dem neuen, vom 01.01.2022 bis 31.12.2031 geltenden Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/07 zur Direktvergabe durch eine Gruppe von Behörden an die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG) zu.
2. Der Rat der Stadt Salzgitter weist seinen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Salzgitter (VVS) an, den Beschluss zu fassen, den Geschäftsführer der VVS als Vertreter der VVS in der Gesellschafterversammlung der KVG anzuweisen, in der entsprechenden Gesellschafterversammlung der KVG dem Tagesordnungspunkt "Anweisung des KVG-Geschäftsführers zur verbindlichen Beachtung der Vorschriften des öffentlichen Dienstleistungsauftrages" zuzustimmen.
3. Die Weisung ist nach § 6 Abs. 2 S. 4 der vorab beschlossenen Direktvergabevereinbarung (siehe BV 3389/17) dann umzusetzen, wenn der Ansprechpartner der Gruppe von Behörden die Durchführung der Direktvergabe veranlasst.

Sachverhalt:

Status quo

Seit dem 01.01.2012 erbringt die KVG ihre Verkehrsleistungen auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) gemäß VO (EU) 1370/07. Der öDA regelt vergaberechtskonform die Zusammenarbeit zwischen den KVG-Gesellschaftern, dem Regionalverband Großraum Braunschweig (RVB) und der KVG. Für die Steuerung der KVG musste seitens der verlustübernehmenden Gesellschafter und dem RVB eine

Behördengruppe gegründet worden, die das Unternehmen in allen betrieblichen Belangen begleitet.

Mit vorab gefasstem Ratsbeschluss (3389/17) wurde dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden zur Durchführung einer erneuten Direktvergabe an die KVG zugestimmt. Die Direktvergabe ersetzte dabei ein wettbewerbliches Vergabeverfahren.

Die (alte) Direktvergabe läuft nach zehn Jahren Vertragslaufzeit zum 31.12.2021 aus. Es wurde vereinbart, dass spätestens zwei Jahre vor Ablauf entschieden wird, ob nach deren Auslaufen eine weitere Direktvergabe an die KVG oder ein wettbewerbliches Vergabeverfahren angestrebt wird.

Die Verwaltung schlägt mit der vorliegenden Beschlussvorlage vor, eine erneute Direktvergabe zu vereinbaren.

Aktuelle Ausgangslage

Der RVB - ist in seinem Verbandsgebiet gemäß § 4 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/07). Der RVB wird auf Basis der mit den Städten Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt, Bad Harzburg und den Landkreisen Helmstedt (Gebietskörperschaften) geschlossenen Direktvergabevereinbarung die Befugnis zur Intervention im öffentlichen Personennahverkehr durch die Vergabe öDA für bestimmte Verkehre des straßengebundenen ÖPNV auf die Gebietskörperschaften übertragen. Die Gebietskörperschaften werden damit jeweils zuständige Behörde i.S.d. VO 1370/07.

Der RVB und die Gebietskörperschaften haben sich auf Basis der Direktvergabevereinbarung zu einer Gruppe von Behörden i.S.v. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07 zusammengeschlossen (Behördengruppe). Die Stadt Salzgitter wird in der Behördengruppe vom Fachbereichsleiter Beteiligungen vertreten, der als Vertreter des größten Anteilseigners auch die Leitung der Behördengruppe inne hat (siehe BV 3389/17).

Für das Gesamtgebiet der Behördengruppe gilt ein einheitlicher Informationsdienst für die Fahrgäste, eine einzige Fahrausweisregelung im Sinne eines von allen Verkehrsunternehmen, die fahrplanmäßige Linienverkehre nach PBefG oder AEG erbringen, beachteten Tarifwerks sowie ein einziger Fahrplan. In dem Zuständigkeitsgebiet der Behördengruppe werden mithin integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste angeboten. Die Mitglieder der Behördengruppe stellen diese Integration durch ihren mittelbaren Einfluss über die KVG in der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH (VRB) sicher.

Mit der Direktvergabe wird bewusst auf die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe von Verkehrsleistungen im Verkehrsgebiet der KVG verzichtet. Dies geschieht in der Überzeugung, dass die KVG ein effizient arbeitendes Unternehmen ist, das auch in hohem Maße ein öffentliches Vermögen darstellt. Die Gesellschafter der KVG bekennen sich gleichzeitig zur sozialen Verantwortung für die Arbeitsplätze der KVG.

Wesentliche Gegenstände des öDA:

Die KVG wird im Wege der Direktvergabe mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr in dem Gebiet der Behördengruppe

betrachtet. Voraussetzung für die Anwendung des öDA sind die der KVG erteilten Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz, die Genehmigungen für die Anruf-Sammeltaxen und die sich daraus ergebenden Liniennetze. Das der KVG - soweit rechtlich zulässig - erteilte ausschließliche Recht auf Durchführung von Personenbeförderung im Linienverkehr schließt ein, dass für andere Verkehrsunternehmen ein Verbot zur Durchführung von Linienverkehren im ÖPNV besteht.

Die KVG hat hierbei vorgegebene Qualitätsstandards zu beachten. Neben den bereits im gültigen Nahverkehrsplan des RVB definierten Qualitätsstandards sind in der Anlage 6 zum öDA weitere Standards aufgeführt: So sind bei den Fahrzeugen Anforderungen zu Bauweise, Fahrgastinformation, Umweltstandards, Außengestaltung sowie Innenausstattung und -gestaltung geregelt.

Die KVG ist zur Anwendung des jeweils geltenden Verbundtarifs Region Braunschweig verpflichtet. Sofern aufgrund veränderter Fahrgastnachfrage die dauerhafte Änderung des Umfangs der Verkehrsleistungen für notwendig erachtet wird, legt die KVG dem von diesen Änderungen betroffenen zuständigen Mitglied der Behördengruppe einen entsprechenden Vorschlag vor, der mit diesem abgestimmt werden muss.

Finanzierung

Die Finanzierung der entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge, welche im Rahmen des ÖPNV-Leistungsangebotes des Anforderungsprofils erzielt werden. Dazu zählen u.a.:

- Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzentnahmen
- Zahlungen des RVB, soweit sie nicht mittels dieses öDA gewährt werden
- Sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fahrbetriebs erzielte Erträge einschließlich periodenfremder Erträge
- Zuschüsse sowie Sonderzuwendungen für ÖPNV-Investitionen, soweit sie handelsrechtlich ertragswirksam vereinnahmt oder aufgelöst werden.

Ist eine Aufwandsdeckung durch die o.g. Erträge nicht möglich, erfolgt die Finanzierung durch Ausgleichsleistungen einzelner oder aller Mitglieder der Behördengruppe. Dabei übernimmt zunächst der RVB für das regionale Busnetz einen Teilbetrag. Der anschließend verbleibende Aufwanddeckungsfehlbetrag wird von den Gebietskörperschaften getragen. Der Anteil der einzelnen Gebietskörperschaften ergibt sich aus der Linienerefolgsrechnung. Auf Ebene der KVG entstehen keine Gewinne.

Neuer öDA

Der erste öDA hat sich im praktischen Einsatz bewährt; die Regelungen sind in den vergangenen acht Jahren nicht wesentlich verändert worden. Lediglich die Anlagen mussten regelmäßig ergänzt werden. Insbesondere Änderungen am Leistungsvolumen mussten regelmäßig aktualisiert werden.

Um die notwendige Rechtskonformität gewährleisten zu können, hat sich die Behördengruppe eines externen Beraters bedient. Dieser bescheinigt, dass der in der Anlage beigefügte öDA den aktuellen Normen entspricht. Der Entwurf des neuen öDA liegt dieser Vorlage nebst Anlagen bei. Die Vertragslaufzeit reicht vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2031.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorgängervertrag

a. Hauptvertrag

Der Hauptvertrag hat im Wesentlichen redaktionelle Änderungen erfahren. Daneben wird die KVG verpflichtet, sich aktiv um Förderungen zur Finanzierung von Maßnahmen zu bemühen.

Die Beachtung der Tariftreue- und Vergabegesetzgebung des Landes Niedersachsen wurde als Vorgabe mit eingefügt. Die KVG wird ihre Beschäftigten nach einem als repräsentativ anerkannten Flächentarifvertrag beschäftigen. Zum Zeitpunkt des ersten öDA existierte das Gesetz noch nicht.

Der RVB finanziert zahlreiche Linienleistungen mit. Dies war in der Vergangenheit an eine äußerst aufwendige und vom Wirtschaftsprüfer einzeln zu testierende Nachweisführung geknüpft. Künftig wird der RVBS die KVG-Linienerfolgsrechnungen zur vertraulichen Kenntnisnahme erhalten.

Die VO (EU) 1370/07 sieht verpflichtend vor, dass ein öDA eine Anreizregelung enthalten muss. War im ersten Vertrag noch davon ausgegangen worden, dass die Anreizregelung auch positiv budgetiert werden muss, gehen die Beteiligten nun davon aus, dass eine angedrohte Vertragsbeendigung bei Nichterreichung der Qualitätsziele als Anreizregelung ausreicht. Näheres ist in Anlage 7 geregelt.

Der Vertrag sieht eine grundsätzliche Vertragslaufzeit von 10 Jahren vor. Angesichts sich verändernder Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung ist ein vertraglich abgesichertes Sonderkündigungsrecht für die Direktvergabe integriert worden.

b. Anlagen

Die Anlage 1 beinhaltet die mit BV 3389/17 vom Rat der Stadt Salzgitter beschlossene (neue) Direktvergabevereinbarung.

Die Anlagen 6 und 7 wurden grundlegend überarbeitet. Die Anlage 10 entfällt, da der Regelungsinhalt in Anlage 7 übernommen wurde.

Anlage 6 ist an die geänderte gesetzliche Lage (z. B. Verpflichtung zur Barrierefreiheit gemäß PBefG, Kundenerwartungen, technische Entwicklungen und Anforderungen des Klimaschutzes) angepasst. Die Möglichkeiten der besseren Kundenbedienung und -information durch die ELFFI-Technik (ITCS) sowie das Clean-Vehicles-Thema wurden integriert.

Anlage 7 wurde hinsichtlich des Anreizsystems überarbeitet (s. o.). Auch hier sind die neuen Möglichkeiten der Messbarkeit qualitativer Elemente konsequent eingebaut. Da diese Messsysteme noch nicht existieren, erhält die KVG den Auftrag sie zu initiieren. Die übrigen Anlagen haben i. W. Dokumentationsaufgaben (Fahrpläne, Linien, Leistungen usw.). Sie werden unmittelbar vor Inkraftsetzen des öDA mit den aktuellen Daten gefüllt.

Nächste Schritte

Der Aufsichtsrat der KVG hat dem Entwurf des (neuen) öDA in seiner Sitzung am 12.09.2019 zugestimmt.

Sobald die Beschlüsse sämtlicher Behördengruppenmitglieder zur (neuen) Direktvergabevereinbarung (siehe BV 3389/17) und zum (neuen) öDA vorliegen, wird die Direktvergabeabsicht im Internet veröffentlicht. Dies ist der theoretische Moment, in dem Wettbewerber mit eigenwirtschaftlichen Anträgen versuchen könnten, die

Direktvergabe anzugreifen. Nach Ablauf der vorgegebenen Frist von drei Monaten ist die Direktvergabe vergaberechtlich abgesichert und kann vollzogen werden. Der formale Vollzug erfolgt dann durch einen weiteren Gesellschafterbeschluss auf Ebene der KVG, dem entsprechende Beschlüsse auf Ebene der Gesellschafter vorausgehen müssen.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt

Anlagen: öDA

Anlage 1

Anlage 6

Anlage 7

gez. Frank Klingebiel

gez. Jens Flügge